

**A** **Lohnausweis – Certificat de salaire – Certificato di salario**  
**B** **Rentenbescheinigung – Attestation de rentes – Attestazione delle rendite**

**C** AHV-Nr. – No AVS – N. AVS      Neue AHV-Nr. – Nouveau No AVS – Nuovo N. AVS  
**D** Jahr – Année – Anno      **E** von – du – dal      bis – au – al  
**F** Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort  
Transport gratuit entre le domicile et le lieu de travail  
Trasporto gratuito dal domicilio al luogo di lavoro  
**G** Kantinenverpflegung/Lunch-Checks  
Repas à la cantine/chèques-repas  
Pasti alla mensa/buoni pasto

**H**

				Nur ganze Frankenbeträge Que des montants entiers Unicamente importi interi
1.	Lohn Salaire Salario	soweit nicht unter Ziffer 2-7 aufzuführen qui ne concerne pas les chiffres 2 à 7 ci-dessous se non da indicare sotto cifre da 2 a 7 più sotto	/Rente /Rente /Rendita	
2.	Gehaltsnebenleistungen Prestations salariales accessoires Prestazioni accessorie al salario	2.1 Verpflegung, Unterkunft – Pension, logement – Vitto, alloggio 2.2 Privatanteil Geschäftswagen – Part privée voiture de service – Quota privata automobile di servizio 2.3 Andere – Autres – Altre Art – Genre – Genere	+ + +	
3.	Unregelmässige Leistungen – Prestations non périodiques – Prestazioni aperiodiche	Art – Genre – Genere	+	
4.	Kapitalleistungen – Prestations en capital – Prestazioni in capitale	Art – Genre – Genere	+	
5.	Beteiligungsrechte gemäss Beiblatt – Droits de participation selon annexe – Diritti di partecipazione secondo allegato		+	
6.	Verwaltungsratsentschädigungen – Indemnités des membres de l'administration – Indennità dei membri di consigli d'amministrazione		+	
7.	Andere Leistungen – Autres prestations – Altre prestazioni Art – Genre – Genere		+	
8.	Bruttolohn total / Rente – Salaire brut total / Rente – Salario lordo totale / Rendita		=	
9.	Beiträge AHV/IV/EO/ALV/NBUV – Cotisations AVS/AI/APG/AC/AANP – Contributi AVS/AI/IPG/AD/AINP		-	
10.	Berufliche Vorsorge Prévoyance professionnelle Previdenza professionale	2. Säule 2 <sup>e</sup> pilier 2 <sup>o</sup> pilastro	10.1 Ordentliche Beiträge – Cotisations ordinaires – Contributi ordinari 10.2 Beiträge für den Einkauf – Cotisations pour le rachat – Contributi per il riscatto	- -
11.	<b>Nettolohn/Rente – Salaire net/Rente – Salario netto/Rendita</b>		➔	=
in die Steuererklärung übertragen – A reporter sur la déclaration d'impôt – Da riportare nella dichiarazione d'imposta				
12.	Quellensteuerabzug – Retenue de l'impôt à la source – Ritenuta d'imposta alla fonte			
13.	Spesenvergütungen – Allocations pour frais – Indennità per spese Nicht im Bruttolohn (gemäss Ziffer 8) enthalten – Non comprises dans le salaire brut (au chiffre 8) – Non comprese nel salario lordo (sotto cifra 8)			
13.1	Effektive Spesen Frais effectifs Spese effettive	13.1.1 Reise, Verpflegung, Übernachtung – Voyage, repas, nuitées – Viaggio, vitto, alloggio 13.1.2 Übrige – Autres – Altre Art – Genre – Genere		
13.2	Pauschalspesen Frais forfaitaires Spese forfettarie	13.2.1 Repräsentation – Représentation – Rappresentanza 13.2.2 Auto – Voiture – Automobile 13.2.3 Übrige – Autres – Altre Art – Genre – Genere		
13.3	Beiträge an die Weiterbildung – Contributions au perfectionnement – Contributi per il perfezionamento			
14.	Weitere Gehaltsnebenleistungen Autres prestations salariales accessoires Altre prestazioni accessorie al salario	Art Genre Genere		
15.	Bemerkungen Observations Osservazioni			

Bitte die Wegleitung beachten  
Observer s.v.p. la directive  
Osservare p.f. l'istruzioni

**I** Ort und Datum – Lieu et date – Luogo e data  
Die Richtigkeit und Vollständigkeit bestätigt  
inkl. genauer Anschrift und Telefonnummer des Arbeitgebers  
Certifié exact et complet  
y.c. adresse et numéro de téléphone exacts de l'employeur  
Certificato esatto e completo  
compresi indirizzo e numero di telefono esatti del datore di lavoro

## IK-Auszug

Niklaus Müller 12.03. 1979

Jahr	Alter	Einkommen CHF	Arbeitgeber
1997	18	0.00	
1998	19	4'520.00	
1999	20	4'520.00	
2000	21	0.00	
2001	22	27'140.00	
2002	23	35'624.00	
2003	24	32'897.00	
2004	25	48'598.00	
2005	26	75'478.00	
2006	27	79'538.00	
2007	28	98'542.00	
2008	29	92'598.00	
2009	30	96'265.00	
2010	31	97'582.00	
2011	32	96'248.00	
2012	33	98'752.00	
2013	34	125'324.00	
2014	35	189'632.00	
2015	36	168'745.00	
2016	37	175'369.00	
2017	38	184'265.00	
2018	39	178'359.00	
2019	40	162'500.00	

**Total** **2'072'496.00**

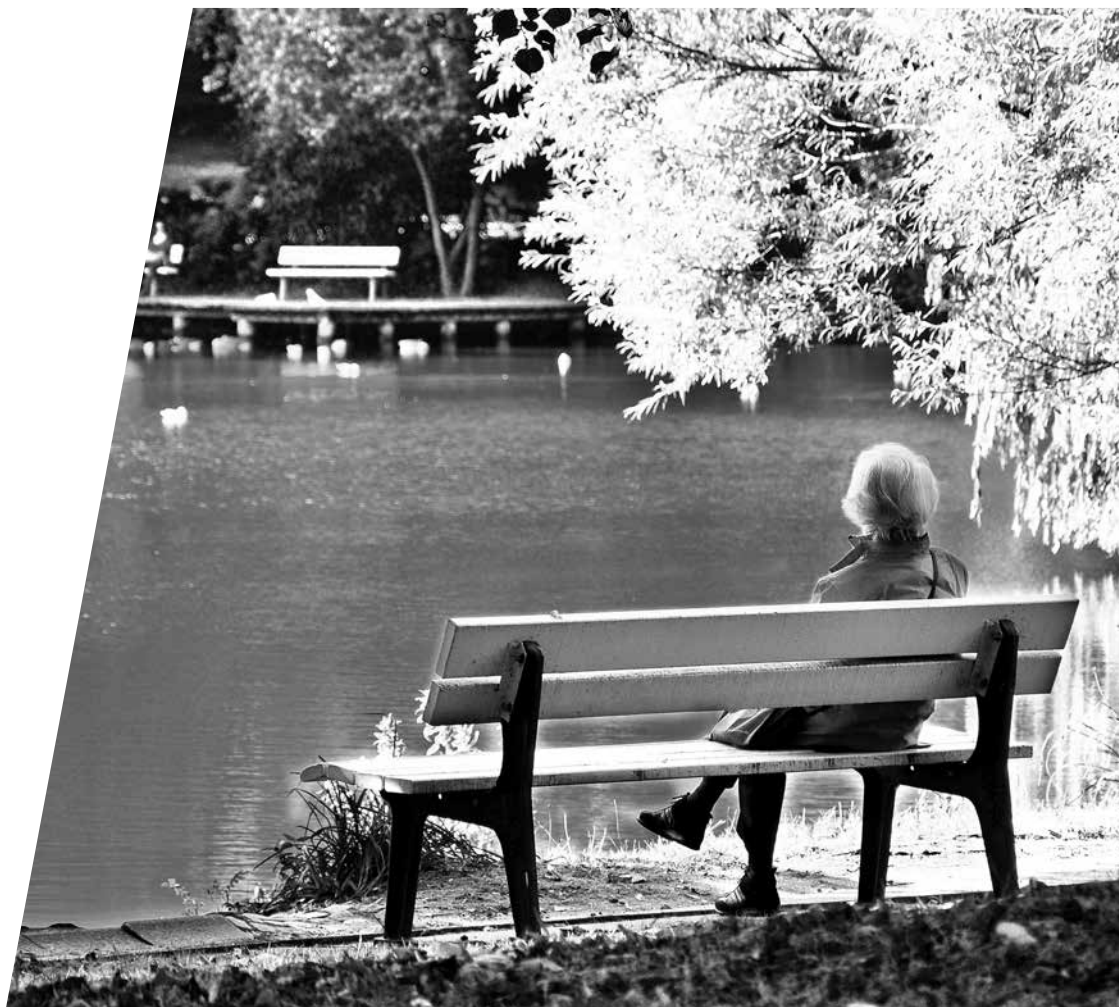
Stand: 1.1.2020

3.03 Leistungen der AHV



# Hinterlassenenrenten der AHV

Stand am 1. Januar 2020



## Auf einen Blick

Hinterlassenenrenten sollen beim Tod des Ehegatten oder eines Elternteils verhindern, dass die Hinterlassenen (Ehegatte, Kinder) in finanzielle Not geraten. Es gibt drei Arten von Hinterlassenenrenten:

- Witwenrenten
- Witwerrenten
- Waisenrenten

Damit Sie Anspruch auf eine Hinterlassenenrente haben, müssen der verstorbenen Person mindestens während eines vollen Beitragsjahres Beiträge angerechnet werden können.

Ein volles Beitragsjahr liegt vor, wenn

- die verstorbene Person während insgesamt eines Jahres Beiträge geleistet hat, oder
- die verstorbene Person versichert war und deren Ehegatte mindestens während eines Jahres den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat, oder
- der verstorbenen Person Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können.

## Witwenrenten

### 1 Wann habe ich als verheiratete Frau Anspruch auf eine Witwenrente?

Sind Sie verheiratet und Ihr Ehegatte ist verstorben, haben Sie Anspruch auf eine Witwenrente, wenn

- Sie zum Zeitpunkt der Verwitwung eines oder mehrere Kinder (gleichgültig welchen Alters) haben. Als Kinder gelten auch im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder des verstorbenen Ehegatten, die durch dessen Tod Anspruch auf eine Waisenrente haben. Das Gleiche gilt für Pflegekinder, die bisher von den Ehegatten betreut wurden, sofern sie von Ihnen später adoptiert werden, oder
- Sie zum Zeitpunkt der Verwitwung das 45. Altersjahr zurückgelegt haben und mindestens fünf Jahre verheiratet waren. Die Ehejahre werden zusammengezählt, wenn Sie mehrmals verheiratet waren.

## **2 Wann habe ich als geschiedene Frau Anspruch auf eine Witwenrente?**

Sind Sie geschieden und Ihr ehemaliger Ehegatte ist verstorben, haben Sie Anspruch auf eine Witwenrente, wenn

- Sie Kinder haben und die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat, oder
- Sie bei der Scheidung älter als 45 Jahre waren und die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat, oder
- Ihr jüngstes Kind das 18. Lebensjahr vollendet, nachdem Sie 45 Jahre alt geworden sind.

Wenn Sie keine dieser Voraussetzungen erfüllen, haben Sie Anspruch auf eine Witwenrente bis zum 18. Geburtstag des jüngsten Kindes.

## **Witwerrenten**

### **3 Wann habe ich Anspruch auf eine Witwerrente?**

Sind Sie verheiratet oder geschieden und Ihre (ehemalige) Ehefrau ist verstorben, erhalten Sie eine Witwerrente, solange Sie Kinder unter 18 Jahren haben.

Stirbt eine Partnerin/ein Partner bei eingetragener Partnerschaft, so ist die überlebende Partnerin/der überlebende Partner einem Witwer gleichgestellt. Somit besteht nur Anspruch auf eine Hinterlassenenrente für die überlebende Partnerin/den überlebenden Partner, solange sie/er Kinder unter 18 Jahren hat.

## **Waisenrenten**

### **4 Wann erhalten Kinder eine Waisenrente?**

Kinder erhalten eine Waisenrente der AHV, wenn die Mutter oder der Vater stirbt. Beim Tode beider Eltern besteht Anspruch auf zwei Waisenrenten: eine vom verstorbenen Vater und eine von der verstorbenen Mutter. Der Anspruch auf eine Waisenrente erlischt mit dem 18. Geburtstag oder bei Abschluss der Ausbildung, spätestens jedoch mit dem 25. Geburtstag. Für Pflegekinder gelten besondere Bestimmungen.

## Beginn und Ende des Anspruchs

### 5 Wann entsteht der Anspruch auf eine Hinterlassenenrente?

Der Anspruch auf eine Hinterlassenenrente entsteht am ersten Tag des dem Tode des (geschiedenen) Ehegatten oder des Elternteils folgenden Monats.

### 6 Wann endet der Anspruch auf eine Hinterlassenenrente?

Der Anspruch auf eine Hinterlassenenrente endet am Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen wegfallen. Mit der Wiederverheiratung erlischt die Witwen- oder Witwerrente. Die Waisenrenten laufen dagegen weiter.

## Zusammenfallen von Leistungen

### 7 Welche Rente wird ausgerichtet?

Erfüllen Sie gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Hinterlassenenrente und für eine Alters- oder Invalidenrente, wird nur die höhere Rente ausgerichtet.

## Anmeldung zum Bezug von Hinterlassenenrenten

### 8 Wo muss ich meinen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente geltend machen?

Sie können Ihren Anspruch auf eine Hinterlassenenrente bei derjenigen Ausgleichskasse anmelden, bei welcher die verstorbene Person zuletzt AHV-Beiträge bezahlt hat. Das Anmeldeformular *318.371 – Anmeldung für eine Hinterlassenenrente* können Sie bei den Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen oder unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch) beziehen.

Wenn Versicherungszeiten in der Schweiz und in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der EU oder EFTA zurückgelegt wurden, genügt eine einzige Anmeldung in Ihrem Domizilland. Diese löst das Anmeldeverfahren in allen betroffenen Staaten aus.

Hat die verstorbene Person keine AHV-Beiträge bezahlt, müssen Sie den Anspruch auf eine Hinterlassenenrente bei der kantonalen Ausgleichskasse oder deren Zweigstelle anmelden.

Wenn Sie nicht in der Schweiz wohnen, konsultieren Sie bitte die Seite «Eine Hinterlassenenrente beantragen» auf der Internetseite der Schweizerischen Ausgleichskasse SAK: [www.zas.admin.ch](http://www.zas.admin.ch)

## **Berechnung der Hinterlassenenrenten**

### **9 Wie werden die Hinterlassenenrenten berechnet?**

Die Berechnungselemente der Hinterlassenenrente sind

- die anrechenbaren Beitragsjahre und
- die Erwerbseinkommen sowie
- die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften der verstorbenen Person.

Für die Bestimmung der Beitragsdauer für die Witwerrente und die Waisenrenten infolge des Todes der (ehemaligen) Ehefrau bzw. Mutter gilt Folgendes: Die vor dem 31. Dezember 1996 zurückgelegten beitragslosen Ehejahre, während denen die Frau versichert war, werden als Beitragsjahre gezählt.

### **10 Wann erhalte ich eine Vollrente?**

Sie erhalten eine Vollrente (Rentenskala 44), wenn die verstorbene Person ab dem 1. Januar nach dem 20. Altersjahr bis zum Tod eine volle Beitragsdauer aufweist.

### **11 Wann erhalte ich eine Teilrente?**

Sie erhalten eine Teilrente (Rentenskala 1-43), wenn die verstorbene Person eine unvollständige Beitragsdauer aufweist. Diese Teilrente bemisst sich nach dem Verhältnis der tatsächlichen Beitragsjahre der verstorbenen Person zu der vollständigen Beitragsdauer.

### **12 Wann werden Jugendjahre angerechnet?**

Jugendjahre sind Beitragszeiten ab dem 18. bis zum 20. Altersjahr. Hat die verstorbene Person bis zum 20. Altersjahr Beitragszeiten zurückgelegt, können diese als so genannte Jugendjahre für die Auffüllung von eventuell späteren Beitragslücken angerechnet werden.

### **13 Wann werden Zusatzmonate angerechnet?**

Verstorbenen Personen, die vor dem 1. Januar 1979 fehlende Beitragsjahre aufwiesen, versichert waren oder sich hätten versichern können, werden folgende Beitragszeiten (sogenannte Zusatzmonate) zusätzlich angerechnet:

Bei vollen Beitragsjahren der versicherten Person		Zusätzlich anrechenbar bis zu
von	bis	
20	26	12 Monate
27	33	24 Monate
34 und mehr		36 Monate

#### 14 Wie setzt sich das durchschnittliche Jahreseinkommen zusammen?

Das durchschnittliche Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus

- dem Durchschnitt der Erwerbseinkommen,
- dem Durchschnitt der Erziehungsgutschriften und
- dem Durchschnitt der Betreuungsgutschriften.

### Durchschnitt der Erwerbseinkommen

#### 15 Wie wird der Durchschnitt der Erwerbseinkommen berechnet?

Die Hinterlassenenrenten werden aufgrund der Erwerbseinkommen der verstorbenen Person berechnet.

Um den Durchschnitt der Erwerbseinkommen zu berechnen, werden alle Einkommen bis zum 31. Dezember des Jahres, das dem Eintritt des Rentenfalles vorangeht, zusammengezählt. Einkommen aus den Jugendjahren werden dabei nur berücksichtigt, wenn später entstandene Beitragslücken aufzufüllen sind.

Die Erwerbseinkommen sind auf den sogenannten Individuellen Konten (IK) jeder Person festgehalten.

#### 16 Wird die Einkommenssumme der Lohn- und Preisentwicklung angepasst?

Die Erwerbseinkommen können aus Jahren mit tieferem Lohnniveau stammen. Deshalb wird die Einkommenssumme entsprechend der durchschnittlichen Lohn- und Preisentwicklung aufgewertet. Die so aufgewertete Summe der Einkommen wird durch die Zahl der anrechenbaren Jahre und Monate geteilt. Das Ergebnis entspricht dem Durchschnitt der Erwerbseinkommen.



## 17 Was ist der Karrierezuschlag?

Hat die verstorbene Person beim Tode das 45. Altersjahr noch nicht erreicht, wird der Durchschnitt der Erwerbseinkommen um einen vom Alter abhängigen prozentualen Zuschlag (Karrierezuschlag) erhöht.

Bei Todesfall		Prozentsatz
nach Vollendung von ... Altersjahren	vor Vollendung von ... Altersjahren	
	23	100
23	24	90
24	25	80
25	26	70
26	27	60
27	28	50
28	30	40
30	32	30
32	35	20
35	39	10
39	45	5

## Durchschnitt der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

### 18 Was sind Erziehungsgutschriften?

Der verstorbenen Person können für die Jahre, in denen sie Kinder unter 16 Jahren hatte, Erziehungsgutschriften angerechnet werden. Die Höhe der Erziehungsgutschrift entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Kalenderjahre der Ehe je zur Hälfte aufgeteilt. Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften ergibt sich, indem die Summe der Erziehungsgutschriften durch die gesamte Beitragsdauer geteilt wird.

Bei geschiedenen und nicht miteinander verheirateten Eltern, welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, wird je nach Betreuungsleistung entweder einem Elternteil die ganze oder jedem Elternteil je die halbe Erziehungsgutschrift angerechnet. Bitte beachten Sie dazu die weiteren Informationen im Merkblatt 1.07 – *Erziehungsgutschriften*.

## 19 Was sind Betreuungsgutschriften?

Der verstorbenen Person können für die Jahre, in denen sie pflegebedürftige Verwandte betreute, die leicht erreichbar sind und die Anspruch auf eine mittlere oder schwere Hilflosenentschädigung haben, Betreuungsgutschriften angerechnet werden. Für Jahre, in denen Erziehungsgutschriften angerechnet werden können, besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutschriften. Die Höhe der Betreuungsgutschrift entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Kalenderjahre der Ehe je zur Hälfte aufgeteilt. Der Durchschnitt der Betreuungsgutschriften ergibt sich, indem die Summe der Betreuungsgutschriften durch die gesamte Beitragsdauer geteilt wird. Bitte beachten Sie dazu die weiteren Informationen im Merkblatt *1.03 – Betreuungsgutschriften*.

## Rentenansätze

### 20 Welches sind die aktuellen Rentenansätze?

Bei voller Beitragsdauer betragen die ordentlichen Vollrenten je nach Durchschnittseinkommen:

	mindestens CHF / Monat	höchstens CHF / Monat
Witwen- oder Witwerrente	948.–	1 896.–
Waisenrente	474.–	948.–

Werden für das gleiche Kind zwei Waisenrenten oder eine Waisenrente und eine Kinderrente ausgerichtet, dürfen die beiden Renten zusammen den Betrag von 1 422 Franken nicht übersteigen, was 60 % des Höchstbetrags der Altersrente entspricht.

## Ergänzungsleistungen

### 21 Wann habe ich Anspruch auf Ergänzungsleistungen?

Sind Sie Witwe, Witwer oder Waise und leben in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Bitte beachten Sie dazu die weiteren Informationen in den Merkblättern *5.01 – Ergänzungsleistungen zur AHV und IV* und *5.02 – Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen zur AHV und IV*.

Wenn Sie nicht in der Schweiz wohnen, haben Sie keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

## Berechnungsbeispiel

### 22 Tod des Ehegatten bzw. Vaters

Ein im Juni 1970 geborener Mann stirbt im März 2020. Er hinterlässt seine Ehefrau und zwei 2002 und 2003 geborene Kinder. Somit können während 17 Jahren Erziehungsgutschriften angerechnet werden. Ab April 2020 werden eine Witwenrente und zwei Waisenrenten ausgerichtet. Der Verstorbene hat seit 1991 bis zu seinem Tod ununterbrochen AHV-Beiträge entrichtet, weshalb seinen Hinterbliebenen Vollrenten (*Rentenskala 44*) zugesprochen werden.

#### Der Durchschnitt der Erwerbseinkommen wird aufgrund der Individuellen Konten ermittelt und wie folgt berechnet:

Einkommenssumme aus 29 Beitragsjahren von 1991 bis und mit 2019	CHF	1 600 000.–
Diese Einkommenssumme geteilt durch die massgebende Beitragsdauer (29 Jahre) ergibt einen Durchschnitt der Erwerbseinkommen von	CHF	55 172.–

#### Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften wird wie folgt berechnet:

Anzahl Jahre x dreifache jährliche Minimalrente ÷ Beitragsdauer ÷ zwei	CHF	12 504.–
17 x 42 660 Franken ÷ 29 Jahre ÷ 2		

#### Das durchschnittliche Jahreseinkommen und die Renten werden wie folgt berechnet:

Durchschnitt der Erwerbseinkommen	CHF	55 172.–
Durchschnitt der Erziehungsgutschriften	CHF	12 504.–
Durchschnittliches Jahreseinkommen (aufgerundet auf Tabellenwert, siehe Seite 10) von	CHF	68 256.–
Wie aus der Tabelle im Anhang (siehe Seite 10) ersichtlich ist, ergeben sich folgende Rentenbeträge:		
Witwenrente	CHF	1 714.–
Zwei Waisenrenten zu je	CHF	857.–

## Anhang

- Tabelle für Vollrenten (Skala 44)
- Tabelle für Aufwertungsfaktoren

## Skala 44: Monatliche Vollrenten

## Beträge in Franken

Bestimmungs- grösse	Alters- und Invaliden- rente	Alters- und Invalidenrente für Witwen/ Witwer	Hinterlassenenrenten und Leistungen an Angehörige			
			Witwen/ Witwer	Zusatz- rente	Waisen- und Kinder- rente	Waisen- rente 60 %*
bis 14 220	1 185	1 422	948	356	474	711
15 642	1 216	1 459	973	365	486	729
17 064	1 247	1 496	997	374	499	748
18 486	1 277	1 533	1 022	383	511	766
19 908	1 308	1 570	1 047	392	523	785
21 330	1 339	1 607	1 071	402	536	803
22 752	1 370	1 644	1 096	411	548	822
24 174	1 401	1 681	1 120	420	560	840
25 596	1 431	1 718	1 145	429	573	859
27 018	1 462	1 755	1 170	439	585	877
28 440	1 493	1 792	1 194	448	597	896
29 862	1 524	1 829	1 219	457	610	914
31 284	1 555	1 866	1 244	466	622	933
32 706	1 586	1 903	1 268	476	634	951
34 128	1 616	1 940	1 293	485	647	970
35 550	1 647	1 977	1 318	494	659	988
36 972	1 678	2 013	1 342	503	671	1 007
38 394	1 709	2 050	1 367	513	683	1 025
39 816	1 740	2 087	1 392	522	696	1 044
41 238	1 770	2 124	1 416	531	708	1 062
42 660	1 801	2 161	1 441	540	720	1 081
44 082	1 820	2 184	1 456	546	728	1 092
45 504	1 839	2 207	1 471	552	736	1 103
46 926	1 858	2 230	1 486	557	743	1 115
48 348	1 877	2 252	1 502	563	751	1 126
49 770	1 896	2 275	1 517	569	758	1 138
51 192	1 915	2 298	1 532	574	766	1 149
52 614	1 934	2 321	1 547	580	774	1 160
54 036	1 953	2 343	1 562	586	781	1 172
55 458	1 972	2 366	1 577	592	789	1 183
56 880	1 991	2 370	1 593	597	796	1 194
58 302	2 010	2 370	1 608	603	804	1 206
59 724	2 029	2 370	1 623	609	811	1 217
61 146	2 048	2 370	1 638	614	819	1 229
62 568	2 067	2 370	1 653	620	827	1 240
63 990	2 086	2 370	1 668	626	834	1 251
65 412	2 105	2 370	1 684	631	842	1 263
66 834	2 124	2 370	1 699	637	849	1 274
68 256	2 142	2 370	1 714	643	857	1 285
69 678	2 161	2 370	1 729	648	865	1 297
71 100	2 180	2 370	1 744	654	872	1 308
72 522	2 199	2 370	1 759	660	880	1 320
73 944	2 218	2 370	1 775	665	887	1 331
75 366	2 237	2 370	1 790	671	895	1 342
76 788	2 256	2 370	1 805	677	902	1 354
78 210	2 275	2 370	1 820	683	910	1 365
79 632	2 294	2 370	1 835	688	918	1 376
81 054	2 313	2 370	1 850	694	925	1 388
82 476	2 332	2 370	1 866	700	933	1 399
83 898	2 351	2 370	1 881	705	940	1 411
85 320 und mehr	2 370	2 370	1 896	711	948	1 422

\* Beträge gelten auch für Vollwaisen- und ganze Doppel-Kinderrenten.

## Eintrittsabhängige pauschale Aufwertungsfaktoren: Eintritt des Versicherungsfalles im Jahre 2020

Erster IK Eintrag*	Aufwertungs- faktor	Erster IK Eintrag*	Aufwertungs- faktor
1971	1,152	1996	1,000
1972	1,137	1997	1,000
1973	1,122	1998	1,000
1974	1,108	1999	1,000
1975	1,095	2000	1,000
1976	1,083	2001	1,000
1977	1,071	2002	1,000
1978	1,059	2003	1,000
1979	1,047	2004	1,000
1980	1,035	2005	1,000
1981	1,023	2006	1,000
1982	1,012	2007	1,000
1983	1,002	2008	1,000
1984	1,000	2009	1,000
1985	1,000	2010	1,000
1986	1,000	2011	1,000
1987	1,000	2012	1,000
1988	1,000	2013	1,000
1989	1,000	2014	1,000
1990	1,000	2015	1,000
1991	1,000	2016	1,000
1992	1,000	2017	1,000
1993	1,000	2018	1,000
1994	1,000	2019	1,000
1995	1,000		

\* Der für die Rentenberechnung zu berücksichtigende massgebende erste IK-Eintrag kann frühestens im Kalenderjahr des 21. Altersjahres liegen.

## Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch).

Die Zivilstandsbezeichnungen haben auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft
- Verwitwung: Tod des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Oktober 2019. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 3.03/d. Es ist ebenfalls unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch) verfügbar.

3.03-20/01-D



# Monatliche Vollrenten, Skala 44

AHV/IV

# Rentes complètes mensuelles, échelle 44

AVS/AI

Gültig ab 1. Januar 2019  
Valables dès le 1<sup>er</sup> janvier 2019

[www.sozialversicherungen.admin.ch](http://www.sozialversicherungen.admin.ch)

Skala  
Echelle **44**

**Monatliche Vollrenten**  
**Rentes complètes mensuelles**

Beträge in Franken  
Montants en francs

Bestimmungsgrösse Base de calcul	Alters- und Invali- denrente Rente de vieillesse et d'invalidité	Alters- und Invalidenrente für Witwen/Witwer Rente de vieillesse et d'invalidité pour veuves/veufs	Hinterlassenenrenten und Leistungen an Angehörige Rentes de survivants et rentes complémentaires aux proches parents			
			Witwen/Witwer Veuves/Veuufs	Zusatzrente Rente complémen- taire	Waisen- und Kinder- rente Rente d'orphelin ou pour enfant	Waisenrente 60 % *) Rente d'orphelin 60 % *)
Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen Revenu annuel moyen déterminant	1/1			1/1	1/1	1/1
bis                    jusqu'à						
<b>14 220</b>	1 185	1 422	948	356	474	711
<b>15 642</b>	1 216	1 459	973	365	486	729
<b>17 064</b>	1 247	1 496	997	374	499	748
<b>18 486</b>	1 277	1 533	1 022	383	511	766
<b>19 908</b>	1 308	1 570	1 047	392	523	785
<b>21 330</b>	1 339	1 607	1 071	402	536	803
<b>22 752</b>	1 370	1 644	1 096	411	548	822
<b>24 174</b>	1 401	1 681	1 120	420	560	840
<b>25 596</b>	1 431	1 718	1 145	429	573	859
<b>27 018</b>	1 462	1 755	1 170	439	585	877
<b>28 440</b>	1 493	1 792	1 194	448	597	896
<b>29 862</b>	1 524	1 829	1 219	457	610	914
<b>31 284</b>	1 555	1 866	1 244	466	622	933
<b>32 706</b>	1 586	1 903	1 268	476	634	951
<b>34 128</b>	1 616	1 940	1 293	485	647	970
<b>35 550</b>	1 647	1 977	1 318	494	659	988
<b>36 972</b>	1 678	2 013	1 342	503	671	1 007
<b>38 394</b>	1 709	2 050	1 367	513	683	1 025
<b>39 816</b>	1 740	2 087	1 392	522	696	1 044
<b>41 238</b>	1 770	2 124	1 416	531	708	1 062
<b>42 660</b>	1 801	2 161	1 441	540	720	1 081
<b>44 082</b>	1 820	2 184	1 456	546	728	1 092
<b>45 504</b>	1 839	2 207	1 471	552	736	1 103
<b>46 926</b>	1 858	2 230	1 486	557	743	1 115
<b>48 348</b>	1 877	2 252	1 502	563	751	1 126
<b>49 770</b>	1 896	2 275	1 517	569	758	1 138
<b>51 192</b>	1 915	2 298	1 532	574	766	1 149
<b>52 614</b>	1 934	2 321	1 547	580	774	1 160
<b>54 036</b>	1 953	2 343	1 562	586	781	1 172
<b>55 458</b>	1 972	2 366	1 577	592	789	1 183
<b>56 880</b>	1 991	2 370	1 593	597	796	1 194
<b>58 302</b>	2 010	2 370	1 608	603	804	1 206
<b>59 724</b>	2 029	2 370	1 623	609	811	1 217
<b>61 146</b>	2 048	2 370	1 638	614	819	1 229
<b>62 568</b>	2 067	2 370	1 653	620	827	1 240
<b>63 990</b>	2 086	2 370	1 668	626	834	1 251
<b>65 412</b>	2 105	2 370	1 684	631	842	1 263
<b>66 834</b>	2 124	2 370	1 699	637	849	1 274
<b>68 256</b>	2 142	2 370	1 714	643	857	1 285
<b>69 678</b>	2 161	2 370	1 729	648	865	1 297
<b>71 100</b>	2 180	2 370	1 744	654	872	1 308
<b>72 522</b>	2 199	2 370	1 759	660	880	1 320
<b>73 944</b>	2 218	2 370	1 775	665	887	1 331
<b>75 366</b>	2 237	2 370	1 790	671	895	1 342
<b>76 788</b>	2 256	2 370	1 805	677	902	1 354
<b>78 210</b>	2 275	2 370	1 820	683	910	1 365
<b>79 632</b>	2 294	2 370	1 835	688	918	1 376
<b>81 054</b>	2 313	2 370	1 850	694	925	1 388
<b>82 476</b>	2 332	2 370	1 866	700	933	1 399
<b>83 898</b>	2 351	2 370	1 881	705	940	1 411
<b>85 320</b>	2 370	2 370	1 896	711	948	1 422
und mehr            et plus						

\*) Beträge gelten auch für Vollwaisen- und ganze Doppel-Kinderrenten  
\*) Montants également applicables aux rentes d'orphelins doubles et aux rentes entières doubles pour enfants





# Leistungen und Beiträge

## 1. VERSICHERTE PERSON

1.1	Name / Vorname	Herr Müller Niklaus
1.2	Alter / Geburtsdatum	41 12.03.1979
1.3	Ordentliches AHV-Alter	1.4.2044
1.5	Jahreslohn in CHF	162'500
1.6	Beschäftigungsgrad / versichertes Einkommen in CHF	100 % / 137'615

## 2. VERSICHERTE LEISTUNGEN

	Voraussichtliche Altersleistungen	Kapital, mit		Jahresrenten, mit	
		0%	Proj.-zins*	0%	Proj.-zins*
2.1	im Alter 65	998'933	1'373'724	53'942	74'181
	im Alter 63	943'887	1'266'943	48'138	64'614
	im Alter 60	861'318	1'114'496	40'051	51'824
	im Alter 58	806'272	1'017'781	35'073	44'273
2.2	Alterskinderrente (pro Kind) im AHV-Alter				14'836

\* Projektionszins: 2020 2%; ab 2021 2%

	Risikoleistungen	Jahresrenten
2.3	Invalidenrente nach einer Wartefrist von 720 Tagen	55'046
2.4	Hinterbliebenenrente im Todesfall	33'028
2.5	Kinderrente bei Invalidität oder Tod (pro Kind)	11'009
2.6	Zusätzliches Todesfallkapital	275'230

*Prämienbefreiung nach einer Wartefrist von 6 Monaten; Befreiung gemäss Plan.*

## 3. JAHRESBEITRÄGE IN CHF

Beitragsart	Total	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
3.1 Sparen	27'523.20	13'761.60	13'761.60
3.2 Risikoleistungen	1'926.00	963.00	963.00
3.3 Verwaltungskostenbeitrag	192.00	96.00	96.00
3.4 Total jährliche Beiträge	29'641.20	14'820.60	14'820.60
<i>Monatlicher Lohnabzug Arbeitnehmer (12 Monatsabzüge)</i>			1'235.05

## 4. DIVERSE ANGABEN IN CHF

4.1	Vorhandenes Sparguthaben per 31.12.2019	325'000
4.2	davon gemäss BVG per 31.12.2019	65'000
4.3	Mögliche Einkaufssumme	185'964

## Zusatzblatt zum Versicherungsausweis

### 1. VERSICHERTE PERSON

1.1	Name / Vorname		Herr Müller Niklaus
1.2	Alter / Geburtsdatum	41	12.03.1979
1.3	Ordentliches AHV-Alter		1.4.2044
1.4	Offerte per		01.01.2020
1.5	Jahreslohn in CHF		162'500
1.6	Beschäftigungsgrad / versichertes Einkommen in CHF	100 % /	137'615

### 2. Voraussichtliche Altersleistungen

Projektionszins: 2020 2%; ab 2021 2%

Rücktrittsalter	Alterskapital	oder Jahresrente	= Monatsrente
im Alter 58	1'017'781	44'273	3'689
im Alter 59	1'065'659	47'955	3'996
im Alter 60	1'114'496	51'824	4'319
im Alter 61	1'164'309	55'887	4'657
im Alter 62	1'215'118	60'148	5'012
im Alter 63	1'266'943	64'614	5'385
im Alter 64	1'319'805	69'290	5'774
im Alter 65	1'373'724	74'181	6'182
im Alter 66	1'428'721	79'294	6'608
im Alter 67	1'484'819	84'635	7'053
im Alter 68	1'542'038	90'209	7'517
im Alter 69	1'600'402	96'024	8'002
im Alter 70	1'659'933	102'086	8'507

## Vorsorgeplanbescrieb

### BERECHNUNG DES VERSICHERTEN EINKOMMENS

L2

AHV-Einkommen abzüglich Koordinationsbetrag gemäss BVG, in % des Beschäftigungsgrades.

Der versicherte Lohn ist nach oben nicht begrenzt.

Versichert sind jene Personen, deren Jahresgehalt bei 100% Beschäftigung die Eintrittsschwelle gemäss BVG übersteigt.

### ALTERSVORSORGE

A4

Der Altersrücktritt ist zwischen den Altern 58 und 70 möglich. Zur Berechnung der jährlichen Altersrente wird das vorhandene Altersguthaben und allfällige Zusatzguthaben aus Einzahlungen für den vorzeitigen Altersrücktritt mit einem Prozentsatz umgewandelt (Umwandlungssatz). Der volle oder teilweise Kapitalbezug anstelle der Altersrente ist möglich und muss vor der ersten Rentenzahlung schriftlich beantragt werden.

Bei Pensionierung ab dem ordentlichen AHV-Alter beträgt die Alterskinderrente 20% der Altersrente im ordentlichen AHV-Alter. Bei vorzeitiger Pensionierung berechnet sich die Alterskinderrente gemäss BVG.

### Zusätzlicher Sparbeitrag

-

Es ist kein zusätzlicher Sparbeitrag vereinbart (Module ZS).

### RISIKOVORSORGE

R2

Bei Tod oder Invalidität vor dem ordentlichen AHV-Alter betragen die jährlichen Leistungen:

Volle Invalidenrente	<b>40%</b>	des versicherten Lohnes
Invaliden-Kinderrente	<b>20%</b>	der versicherten Invalidenrente
Ehe- oder Lebenspartnerrente	<b>60%</b>	der versicherten Invalidenrente
Waisenrente	<b>20%</b>	der versicherten Invalidenrente

Zusätzlich versichertes Todesfallkapital **200%** des versicherten Lohnes **TK1**

Reglementarisches Todesfallkapital gemäss Ziffer 16 des Vorsorgereglements

Der Anspruch auf Kinderrenten besteht bis Alter 20 bzw. Alter 25, wenn das Kind in Ausbildung ist.

Die Wartefrist für die Invalidenrente beträgt 720 Tage. Es besteht eine Kollektivkrankentaggeldversicherung mit BVG-koordinierter Leistungsdauer von 720 Tagen.

Bei Arbeitsunfähigkeit oder Invalidität werden die Altersgutschriften gemäss Plan gutgeschrieben. Die Wartefrist für die Beitragsbefreiung beträgt 6 Monate.

### BEITRÄGE

Die Beiträge in Prozent des versicherten Lohnes betragen für Frauen und Männer:

Alter	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Total Beiträge*	Anteil Arbeitnehmer	Anteil Arbeitgeber
				50.00%	50.00%
18 - 24	0.00	0.62	<b>0.62</b>	0.31	0.31
25 - 34	20.00	1.28	<b>21.28</b>	10.64	10.64
35 - 44	20.00	1.40	<b>21.40</b>	10.70	10.70
45 - 54	20.00	2.00	<b>22.00</b>	11.00	11.00
55 - 64/65	20.00	2.20	<b>22.20</b>	11.10	11.10
65/66 - 70	20.00	-	<b>20.00</b>	10.00	10.00

\* Zusätzlich wird eine Verwaltungskostenpauschale von total CHF 192 erhoben.

# Anlagevorschlag

Bewertung in CHF

Whg	Stück Nominal	Bezeichnung Endverfall / Rating	Position Valor / ISIN	Marktkurs	Devisenkurs	Datum Kurs Whg	Marktwert	Marchzins	Gesamtwert	%-Anteil Portfolio
<b>Liqu. / Geldmarkt</b>										
CHF	26'950.00	Konto CHF	5001.0552.2001	1.00	1.00		26'950		26'950	13.47%
<b>Total Liqu. / Geldmarkt</b>									<b>26'950</b>	<b>13.47%</b>
<b>Obligationen</b>										
CHF	350.00	Ant Swisscanto (CH) Idx Fd III - Bd CHF (I) KI -A- / AA	2706463 CH0027064630	112.20	1.00		39'270		39'270	19.63%
CHF	200.00	Ant iShares ETF (CH).iShares Core CHF Corp Bd (CH) KI -A-	22697681 CH0226976816	101.68	1.00		20'336		20'336	10.17%
USD	200.00	Ant iShares III PLC-Ishares Glb Government Bd UCITS ETF Shs ETF USD	10012744 IE00B3F81K65	106.72	0.96		20'490		20'490	10.25%
<b>Total Obligationen</b>									<b>80'096</b>	<b>40.05%</b>
<b>Aktien</b>										
CHF	230.00	Ant iShates ETF (CH)-iShares Core SPI	23793565 CH0237935652	97.14	1.00		22'342		22'342	11.17%
EUR	140.00	Ant Raiffeisen Fonds - EuroAc	161804 LU0049810905	141.95	1.05		20'866		20'866	10.43%
USD	750.00	Ant iShares III PLC-iShares Core MSCI World UCITS ETF Accum.Shs EZF USD	10608388 IE00B4L5Y983	38.23	0.96		27'526		27'526	13.76%
<b>Total Aktien</b>									<b>70'734</b>	<b>35.37%</b>

# Anlagevorschlag

Bewertung in CHF

Whg	Stück Nominal	Bezeichnung Endverfall / Rating	Position Valor / ISIN	Marktkurs	Devisenkurs	Datum Kurs Whg	Marktwert	Marchzins	Gesamtwert	%-Anteil Portfolio
<b>Immobilien</b>										
CHF	400.00	Ant UBS ETF (CH)-SXI ReEst ( R ) Fd KI -(CHF) A-dis-	10599440 CH0105994401	55.55	1.00		22'220		22'220	11.11%
<b>Total Immobilien</b>									<b>22'220</b>	<b>11.11%</b>
<b>Diverses</b>										
<b>Total Diverses</b>									<b>0</b>	<b>0.00%</b>
<b>Gesamttotal</b>									<b>200'000</b>	<b>100.00%</b>

Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich um Werbematerial. Hinweise für Anleger in der Schweiz: Anleger sollten vor einer Investition die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und der Prospekt lesen.

Der Fonds strebt die Nachbildung der Wertentwicklung eines Index an, der aus Unternehmen aus Industrieländern besteht.

## WARUM SWDA?

- 1 Diversifiziertes Engagement in Unternehmen aus Industrieländern
- 2 Direkter Zugang zu einer großen Bandbreite an Unternehmen aus weltweiten Industrieländern
- 3 Internationales Marktengagement

Der Wert von Aktien und aktienähnlichen Papieren wird ggf. durch tägliche Kursbewegungen an den Börsen beeinträchtigt. Weitere Faktoren sind Meldungen aus Politik und Wirtschaft und wichtige Unternehmensereignisse und -ergebnisse. Kontrahentenrisiko: Die Insolvenz von Unternehmen, die die Verwahrung von Vermögenswerten übernehmen oder als Gegenpartei bei Derivaten oder anderen Instrumenten handeln, kann den Fonds Verlusten aussetzen.

## WERTENTWICKLUNG VON 10.000 USD SEIT AUFLAGE DES FONDS



## HISTORISCHE JAHRESPERFORMANCE (% USD)

	31/3/2015 - 31/3/2016	31/3/2016 - 31/3/2017	31/3/2017 - 31/3/2018	31/3/2018 - 31/3/2019	31/3/2019 - 31/3/2020	2019 Kalenderjahr
<b>Fonds</b>	-3.27%	14.87%	13.62%	4.15%	-10.38%	27.76%
<b>Vergleichsindex</b>	-3.45%	14.77%	13.59%	4.01%	-10.39%	27.67%

## ANNUALISIERTE PERFORMANCE (% USD)

	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre	10 Jahre	Seit Auflage
<b>Fonds</b>	-10.38%	1.98%	3.34%	6.52%	6.97%
<b>Vergleichsindex</b>	-10.39%	1.92%	3.25%	6.57%	7.08%

Die aufgeführten Zahlen beziehen sich auf die Wertentwicklung in der Vergangenheit. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein zuverlässiger Indikator für die künftige Entwicklung und sollte nicht der alleinige Entscheidungsfaktor bei der Auswahl eines Produkts oder einer Anlagestrategie sein. Die Wertentwicklung der Anteilsklasse und des Referenzindex werden in USD angezeigt, die Wertentwicklung des Referenzindex des währungsgesicherten Fonds werden in USD angezeigt. Die Wertentwicklung wird auf der Grundlage eines Nettoinventarwerts (NIW) angezeigt, gegebenenfalls mit reinvestiertem Bruttoertrag. Die Angaben zur Wertentwicklung basieren auf dem Nettoinventarwert (NIW) des ETF, der vom Marktpreis des ETF abweichen kann. Einzelne Anteilsinhaber können Renditen erzielen, die sich von der NIW-Entwicklung unterscheiden können. Aufgrund von Währungsschwankungen kann Ihre Rendite höher oder geringer ausfallen, falls Sie in einer anderen Währung als derjenigen investieren, in der die Wertentwicklung in der Vergangenheit berechnet wurde. **Quelle:** BlackRock.

**Risiken im Zusammenhang mit Kapital.** Alle Finanzanlagen bergen ein Risikoelement. Daher werden der Wert Ihrer Anlage und die Erträge daraus Schwankungen unterliegen und Ihr ursprünglicher Anlagebetrag kann nicht garantiert werden.

## ECKDATEN

<b>Anlageklasse</b>	Aktien
<b>Basiswährung</b>	USD
<b>Währung der Anteilsklasse</b>	USD
<b>Auflegungsdatum des Fonds</b>	25.Sep.2009
<b>Auflegungsdatum der Anteilsklasse</b>	25.Sep.2009
<b>Vergleichsindex</b>	MSCI World Index(SM)
<b>Valor</b>	10608388
<b>ISIN</b>	IE00B4L5Y983
<b>Gesamtkostenquote (TER)</b>	0.20%
<b>Ausschüttungshäufigkeit</b>	Keine
<b>Domizil</b>	Irland
<b>Methodik</b>	Optimierung
<b>Produktstruktur</b>	Physisch
<b>Rebalancing-Intervall</b>	Vierteljährlich
<b>UCITS</b>	Ja
<b>UK Vertriebsstelle/ Reporting</b>	
<b>Status</b>	Nein/Ja
<b>Gewinnverwendung</b>	thesaurierend

<b>Nettovermögen des Fonds</b>	USD 19'978'334'060
<b>Nettovermögen der Anteilsklasse</b>	USD 19'295'906'957
<b>Anzahl der Positionen</b>	1'645
<b>Umlaufende Anteile</b>	387'018'145
<b>Vergleichsindex Ticker</b>	NDUWU

## GRÖSSTE POSITION (%)

MICROSOFT CORP	3.25
APPLE INC	3.21
AMAZON COM INC	2.34
FACEBOOK CLASS A INC	1.14
ALPHABET INC CLASS C	1.02
ALPHABET INC CLASS A	0.99
JOHNSON & JOHNSON	0.98
NESTLE SA	0.87
JPMORGAN CHASE & CO	0.80
VISA INC CLASS A	0.78
	15.38

Die Fonds-Positionen können sich ändern.

## AUFGLIEDERUNG NACH SEKTOREN (%)

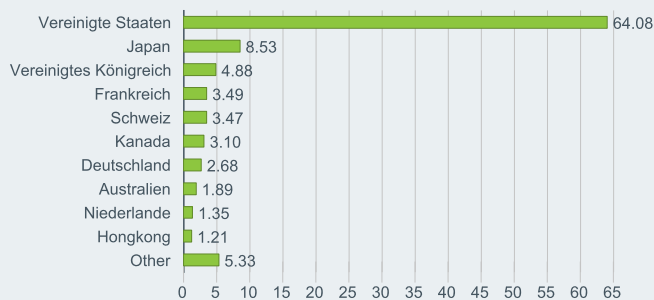
	Fonds
IT	19.02
Gesundheitsversorgung	14.51
Financials	13.41
Industrie	10.24
Nicht-Basiskonsumgüter	10.17
Basiskonsumgüter	9.07
Kommunikation	8.76
Materialien	4.08
Versorger	3.73
Energie	3.41
Immobilien	3.17
Other	0.43

## HANDELSINFORMATIONEN

<b>Börse</b>	SIX Swiss Exchange	London Stock Exchange
<b>Ticker</b>	SWDA	SWDA
<b>Bloomberg-Ticker</b>	SWDA SW	SWDA LN
<b>RIC</b>	SWDA.S	SWDA.L
<b>SEDOL</b>	B4KFTC7	B4L60Z9
<b>Valor</b>	10608388	10608388
<b>Handelswährung</b>	USD	GBP

Dieses Produkt ist ebenfalls gelistet an: Euronext Amsterdam, Bolsa Mexicana De Valores, Borsa Italiana, Deutsche Börse AG

## AUFTEILUNG NACH REGIONEN (%)



Ein geografisches Engagement bezieht sich grundsätzlich auf den Sitz der Emittenten der Wertpapiere, die in dem Produkt gehalten, zusammengesetzt und anschließend als ein Anteil der Gesamtpositionen des Produkts ausgedrückt werden. In einigen Fällen kann es jedoch den Ort wiedergeben, in dem der Emittent der Wertpapiere einen Großteil seiner Geschäftstätigkeit ausübt.

## GLOSSAR

**Gesamtkostenquote (TER):** Drückt die Gesamtkostenquote des Fonds pro Jahr aus. Diese beinhalten Managementgebühren und weitere Kosten, wie z.B. Depotbankgebühren

**Ausschüttungsrendite:** Die Ausschüttungsrendite bezeichnet das Verhältnis der ausgeschütteten Erträge während der vergangenen zwölf Monate zum aktuellen Fondsvermögen des Produkts.

**Produktstruktur:** Beschreibt die Replizierungsart des Fonds. Physische Replikation bedeutet, dass der Fonds die im Index enthaltenen Wertpapiere real kauft, um so der Wertentwicklung des Index zu folgen, während bei einer Swap Replikation (auch derivative Replikation genannt) die Wertentwicklung derivativ abgebildet wird, bei dieser Replikationsart muss der Fonds die im Index enthaltenen Werte nicht besitzen. Weiterhin kann diese Replikationsart ein gewisses Kontrahentenrisiko besitzen.

**Methodik:** Bei einem ETF wird in der Methodik beschrieben, ob bei dem Produkt sämtliche Wertpapiere des Index in der gleichen Gewichtung wie im Index gehalten werden oder ob eine Teilmenge der im Index enthaltenen Wertpapiere (optimiert / Sampling) eingesetzt wird, um die Wertentwicklung wirkungsvoll abzubilden.

Weitere Informationen? ☎ 0800 33 66 88

✉ iSharesSwitzerland  
@blackrock.com

🌐 [www.ishares.ch](http://www.ishares.ch)

## WICHTIGE INFORMATIONEN:

BlackRock Advisors (UK) Ltd. ist durch die britische Financial Conduct Authority ('FCA') zugelassen und beaufsichtigt Geschäftssitz: 12 Throgmorton Avenue, London, EC2N 2DL, England, Tel. +44 (0)20 7743 3000. Die irischen iShares Fonds, die in diesem Dokument erwähnt werden, sind Teilfonds der iShares plc, iShares II plc, iShares III plc, iShares IV plc, iShares V plc, iShares VI plc beziehungsweise der iShares VII plc. Diese sind offene Investmentgesellschaften mit variablem Kapital in Form eines Dachfonds mit getrennter Haftung ihrer Teilfonds aufgesetzt unter dem Irischen Gesetz und autorisiert von der Aufsichtsbehörde.

Die Angaben zu den aufgeführten Produkten in diesem Dokument dienen ausschließlich Informationszwecken. Sie stellen keine Anlageberatung dar und auch kein Angebot zum Verkauf oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf der hier beschriebenen Wertpapiere. Die Weitergabe dieses Dokuments bedarf der Genehmigung der Management-Gesellschaft.

Die iShares ETFs sind in Irland domiziliert. BlackRock Asset Management Schweiz AG, Bahnhofstrasse 39, CH-8001 Zürich, fungiert als Schweizer Vertreter und State Street Bank International GmbH, München, Zürcher Zweigniederlassung, Beethovenstrasse 19, CH-8002 Zürich, ist die Schweizer Zahlstelle für die iShares ETFs. Der Prospekt, die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger, die Satzung sowie die jüngsten und sämtliche früheren Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos beim Schweizer Vertreter erhältlich. Die Anleger sollten die in den Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und im Prospekt erläuterten fondsspezifischen Risiken lesen.

Der Anlagewert sämtlicher iShares Fonds kann Schwankungen unterworfen sein und Anleger erhalten ihren Anlagebetrag möglicherweise nicht zurück. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Wertentwicklung und bietet keine Garantie für einen Erfolg in der Zukunft. Anlagerisiken aus Kurs- und Währungsverlusten sowie aus erhöhter Volatilität und Marktkonzentration können nicht ausgeschlossen werden.

BlackRock hat nicht geprüft, ob diese Anlage für Ihre individuellen Anforderungen und Ihre Risikofähigkeit geeignet ist. Bei den aufgeführten Daten handelt es sich um eine Zusammenfassung, die Entscheidung über eine Anlage sollte auf Grundlage des entsprechenden Prospekts und/oder der wesentlichen Anlegerinformationen (sofern verfügbar) getroffen werden, die unter [www.ishares.com](http://www.ishares.com) erhältlich sind.

iShares Fonds werden von MSCI nicht gefördert, empfohlen oder beworben. MSCI übernimmt keine Haftung für diese Fonds oder für Indizes, auf denen diese Fonds beruhen. Der Prospekt enthält ausführlichere Informationen über die beschränkte Beziehung, die MSCI zu BlackRock Advisors (UK) Limited und eventuellen verbundenen Fonds unterhält.

© 2020 BlackRock, Inc. Sämtliche Rechte vorbehalten. BLACKROCK, iSHARES, BLACKROCK SOLUTIONS, ALADDIN, LIFEPATH, SO WHAT DO I DO WITH MY MONEY, INVESTING FOR A NEW WORLD, und BUILT FOR THESE TIMES sind eingetragene und nicht eingetragene Handelsmarken von BlackRock, Inc. oder ihren Niederlassungen in den USA und anderen Ländern. Alle anderen Marken sind Eigentum der jeweiligen Rechteinhaber.

**BLACKROCK®**



August 2019

# **Richtlinien betreffend Mindestanforderungen bei Hypothekarfinanzierungen**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b>	<b>4</b>
<b>1. Anwendungsbereich</b>	<b>6</b>
<b>2. Mindestanforderungen</b>	<b>6</b>
<b>3. Selbstgenutztes Wohneigentum</b>	<b>6</b>
3.1 Eigenmittel	6
3.2 Amortisation	7
<b>4. Renditeobjekte</b>	<b>8</b>
4.1 Eigenmittel	8
4.2 Amortisation	9
<b>5. Inkraftsetzung und Aufhebung</b>	<b>10</b>

---

## Präambel

Die vorliegenden Richtlinien sind Standesregeln der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) und regeln die Mindestanforderungen, deren Erfüllung nach den Bestimmungen der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler (SR 952.03) für die Anwendung der tieferen Risikogewichtung grundpfandgesicherter Positionen vorausgesetzt wird.

Diese Richtlinien stehen in engem Verhältnis zu den «Richtlinien für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite» der SBVg. Die Kreditvergabe, die Kreditüberwachung und das Reporting erfolgen weiterhin nach Massgabe jener Richtlinien. Während jene Richtlinien Vorgaben für den bankinternen Ablauf des Kreditgeschäfts machen, so sind sie nicht darauf ausgerichtet, im Hinblick auf die Reduktion von Systemrisiken unerwünschte Entwicklungen auf dem Immobilienmarkt zu korrigieren und so zur Krisenprävention beizutragen.

Eine künftige Überprüfung der vorliegenden Richtlinien kann angebracht sein, falls sich die Grundlagen für die Wohneigentumsförderung, insbesondere im Bereich der 2. Säule, die Marktverhältnisse oder die Hypothekarkreditvergabe wesentlich verändern. In Abweichung von diesem Grundsatz gilt für die per 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Bestimmungen hinsichtlich Renditeobjekten (Ziffer 4) ein gesondertes Aufhebungsverfahren.

Die Richtlinien gelten als Standesregeln. Sie haben keine direkten Auswirkungen auf das zugrunde liegende Vertragsverhältnis zwischen den Banken und ihren Kunden. Dieses Verhältnis stützt sich nach wie vor auf die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Obligationenrecht und Zivilgesetzbuch) sowie auf die jeweiligen vertraglichen Bestimmungen zwischen Bank und Kunde (wie Allgemeine Geschäftsbedingungen der Banken etc.).

---

Die vorliegenden Richtlinien sind von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) gemäss Rundschreiben 2008/10 «Selbstregulierung als Mindeststandard» anerkannt und gelten als aufsichtsrechtlicher Mindeststandard. Die Prüfgesellschaften prüfen die Einhaltung der als Mindeststandard anerkannten Selbstregulierung nach Massgabe des FINMA-RS 2013/3 «Prüfwesen» und halten das Ergebnis allfälliger Prüfungshandlungen im Prüfbericht fest.

---

## 1. Anwendungsbereich

Die Richtlinien sind sowohl für selbstgenutztes Wohneigentum als auch für Renditeobjekte anwendbar.

## 2. Mindestanforderungen

Die nachfolgenden Mindestanforderungen gelten für Neugeschäfte und Krediterhöhungen.

Keine Anwendung finden die Mindestanforderungen bei den folgenden, abschliessend aufgeführten Fällen:

- Neuregelungen von Benützungsvereinbarungen (z.B. Verlängerung von Festhypotheken);
- Erhöhungen im Rahmen der Bewirtschaftung von Recovery Positionen;
- Gewährung von Betriebskrediten mit Immobilien als Zusatzdeckung.

## 3. Selbstgenutztes Wohneigentum

### 3.1 Eigenmittel

Bei Hypothekarfinanzierungen von selbstgenutztem Wohneigentum ist ein Mindestanteil an Eigenmitteln am Belehnungswert, welche nicht aus dem Guthaben der 2. Säule (Vorbezug und Verpfändung) stammen, Voraussetzung. Dieser Mindestanteil beträgt 10 %.

Zusätzlich ist eine allfällige Differenz zwischen höherem Kaufpreis (bzw. höheren Anlagekosten) und tieferem Belehnungswert vollständig aus Eigenmitteln zu finanzieren, welche nicht aus der 2. Säule stammen.

Diese Bestimmungen finden bei Ablösungen mit gleichbleibendem oder tieferem Kreditbetrag keine Anwendung.

Darlehen ohne Abtretung oder Rangrücktritt bilden nicht Bestandteil der Eigenmittel des Kunden im Sinne dieser Richtlinien. Hingegen können Erbvorbezüge, Schenkungen und Darlehen mit Abtretung oder Rangrücktritt als Eigenmittel angerechnet werden. Auch die Belehnung von Kontoguthaben, Wertschriften, Guthaben der Säule 3a sowie des Rückkaufswerts von Versicherungspolice sind mögliche Komponenten der Eigenmittel des Kunden.

### 3.2 Amortisation

Im Falle von selbstgenutztem Wohneigentum ist die Hypothekarschuld innert maximal 15 Jahren auf  $\frac{2}{3}$  des Belehnungswertes der Liegenschaft zu amortisieren. Diese Amortisation hat linear zu erfolgen, beginnend spätestens per Quartalsende 12 Monate nach der Auszahlung.

Indirekte Amortisationen, beispielsweise über die Einzahlung und Verpfändung von Guthaben der Säule 3a oder von Lebensversicherungspolice sowie von anderen «bankable assets», sind möglich. Sie beginnen spätestens per Ende des Folgejahres nach der Auszahlung.

---

## 4. Renditeobjekte

### 4.1 Eigenmittel

Bei Hypothekendarfinanzierungen von Renditeobjekten beträgt der Mindestanteil an Eigenmitteln am Belehnungswert 25 %.

Zusätzlich ist eine allfällige Differenz zwischen höherem Kaufpreis (bzw. höheren Anlagekosten) und tieferem Belehnungswert vollständig aus Eigenmitteln zu finanzieren.

Diese Bestimmungen finden bei Ablösungen mit gleichbleibendem oder tieferem Kreditbetrag keine Anwendung.

Darlehen ohne Abtretung oder Rangrücktritt bilden nicht Bestandteil der Eigenmittel des Kunden im Sinne dieser Richtlinien. Hingegen können Erbverträge, Schenkungen und Darlehen mit Abtretung oder Rangrücktritt als Eigenmittel angerechnet werden. Auch die Belehnung von Kontoguthaben, Wertschriften, Guthaben der Säule 3a (für teilweise Selbstnutzung) sowie des Rückkaufswerts von Versicherungspolice sind mögliche Komponenten der Eigenmittel des Kunden.

---

### 4.2 Amortisation

Im Falle von Renditeobjekten ist die Hypothekarschuld innert maximal 10 Jahren auf  $\frac{2}{3}$  des Belehnungswertes der Liegenschaft zu amortisieren. Diese Amortisation hat linear zu erfolgen, beginnend spätestens per Quartalsende 12 Monate nach der Auszahlung.

Indirekte Amortisationen, beispielsweise über die Einzahlung und Verpfändung von Guthaben der Säule 3a (für teilweise Selbstnutzung) oder von Lebensversicherungspolice sowie von anderen «bankable assets», sind möglich. Sie beginnen spätestens per Ende des Folgejahres nach der Auszahlung.

---

## 5. Inkraftsetzung und Aufhebung

Die vorliegenden Richtlinien sind ursprünglich vom Verwaltungsratsausschuss der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) am 14. Mai 2012 verabschiedet und von der FINMA am 30. Mai 2012 genehmigt worden und traten per 1. Juli 2012 in Kraft.

Eine revidierte Fassung der Richtlinien wurde per 1. September 2014 in Kraft gesetzt. Die Revision betraf insbesondere Verschärfungen im Bereich der Amortisation sowie Präzisierungen bezüglich des Begriffs der Eigenmittel.<sup>9</sup>

Die nun erfolgte Revision zielt insbesondere auf verstärkten Eigenkapitaleinsatz des Kreditnehmers und eine raschere Rückführung der Belehnung im Rahmen der Finanzierung von Renditeobjekten und gilt ausschliesslich für das Neugeschäft sowie Erhöhungen.

Die revidierten Richtlinien treten per 1. Januar 2020 in Kraft. Für die allfällige Anpassung technischer Systeme gilt eine Übergangsfrist von sechs Monaten (bis 30. Juni 2020). Die Aufhebung von Ziffer 4 und die Rückführung der entsprechenden Werte auf das Ausgangsniveau erfolgen automatisch mit der schweizerischen Inkraftsetzung und Anwendung (nach Übergangsfrist) des Standards des «Basel Committee on Banking Supervision» im Bereich der Renditeobjekte («Basel III: Finalising post-crisis reforms»).

Basel, 27. August 2019

# •SwissBanking

Schweizerische Bankiervereinigung  
Association suisse des banquiers  
Associazione Svizzera dei Banchieri  
Swiss Bankers Association

Aeschenplatz 7  
Postfach 4182  
CH-4002 Basel

[office@sba.ch](mailto:office@sba.ch)  
[www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org)